

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:

40 Strategische Bildungsplanung, Schulen, Kindertagesbetreuung und Integration

Beschlussvorlage Nr. BV/0194/16

Datum: 30.05.2016

Az: 40.2

Ziele:

Sicherung und Schaffung von eigenen kommunalen Strukturen für lebenslanges Lernen

Kommunales Erziehungsgeld - Anhebung des Betrages für Betreuungsleistungen

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	08.06.2016	Jugendhilfeausschuss
N	14.06.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	16.06.2016	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kommunalem Erziehungsgeld.

Sachverhalt:

Das kommunale Erziehungsgeld wird seit dem 01.09.1991 gewährt. Die KEG-Gruppen haben sich als alternative Betreuungs- und Bildungsform etabliert. Waren sie anfangs nur für Kinder im Alter von 3 Jahren vorgesehen, sind die Gruppen ab 2011 auch für zweijährige Kinder geöffnet worden. Dadurch tragen sie mittlerweile maßgeblich auch zur Unterstützung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, für die seit 2013 ein Rechtsanspruch besteht, bei. Derzeit werden 55 Kinder in 11 KEG-Gruppen betreut.

Mit Einführung des kommunalen Erziehungsgeldes ist den sogenannten KEG-Müttern pro Kind eine Betreuungskostenpauschale i.H.v. 150,00 DM (entspricht 77,00 Euro) und eine Sachkostenpauschale i.H.v. 100,00 DM (entspricht 51,00 Euro) gezahlt worden. Diese Sätze sind bislang nie angepasst worden.

Im Rahmen des Inflationsausgleichs, unter Berücksichtigung der Teuerungsrate bei Lebensmitteln und Energiekosten und aufgrund des gestiegenen Betreuungsaufwands bei den unter drei jährigen Kindern ist eine Anpassung des kommunalen Erziehungsgeldes nach 25 Jahren aus Sicht der Verwaltung erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, das Erziehungsgeld pro Kind auf 140,00 Euro (84,00 Euro Betreuungskostenpauschale und 56,00 Euro Sachkostenpauschale) zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

(Darstellung der zu erwartenden hauswirtschaftlichen Auswirkungen in Euro)

Die Mehrkosten belaufen sich in 2016 auf ca. 3.300 Euro und in den Folgejahren auf jährlich ca. 8.000 Euro. Die Mehrkosten können im laufenden Haushaltsjahr mit den veranschlagten Mitteln abgedeckt werden.

Beschluss führt zu über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (ankreuzen, falls zutreffend)

Ergebnishaushalt

Dezernat		Produkt (Produktnummer und Bezeichnung)	
II		361100-Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	
Erträge (Spenden, Verwaltungsgebühren, Zuweisungen, Entgelte)	Euro	Aufwendungen (z. B. Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Zinsen, Personalaufwendungen)	Euro
		361100.4318463 kommunales Erziehungsgeld	3.300
Saldo Ergebnis: (Formel: Aufwendungen abzgl. Erträge; negativ = Belastung des Haushalts)			-

Investiver Finanzhaushalt

Dezernat		Produkt (Produktnummer und Bezeichnung)	
Einzahlungen (Zuweisungen, Beiträge)	Euro	Auszahlungen (z. B. Baumaßnahmen, Grundstücksan- kauf, Planungskosten für investive Maß- nahmen, Anschaffung von Vermögensge- genständen)	Euro
Saldo Investitionstätigkeit: (Formel: Auszahlungen abzgl. Einzahlungen; negativ = Belastung des Haushalts)			-

Anmerkungen:

(Einzelheiten zu der Berechnung der Sach- und Dienstleistungen (bauliche Unterhaltung auf der Grundlage der KGST-Vorgaben von 1,2 % der Baukosten), Berechnung der Abschreibungen, Auswirkungen auf den Stellenplan, Zinsberechnung mit dem kalkulatorischen Zinssatz (Info bei FD 20), Auszahlungen in den kommenden Jahren (z. B. bei Folgemaßnahmen oder langfristigen Baumaßnahmen), Beschreibung der Förderkulisse (von wem, welcher Zuweisungsprozentsatz, Aufteilung förderfähig – nicht förderfähig)

Auswirkung für Integration:

keine

Mitzeichnung/Stellungnahme:

(Thomas Bertram)
Erster Stadtrat

(Stephan Kassel)
Stadtrat

Anlage/n:

Richtlinie zur Gewährung von Kommunalem Erziehungsgeld

Richtlinien

zur Gewährung von Kommunalem Erziehungsgeld

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am **16.06.2016 mit Wirkung zum 01.08.2016** folgende Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von kommunalem Erziehungsgeld beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Celle gewährt auf Antrag den Eltern von zwei- und/oder dreijährigen Kindern ein Kommunales Erziehungsgeld, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Eltern müssen in Celle mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- b) Das Kind geht weder in einen Kindergarten, noch in eine andere öffentlich geförderte Einrichtung.
- c) Die Eltern beziehen für das Kind kein Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG.
- d) Die Betreuung findet in einer Gruppe von mindestens 3 und nicht mehr als 5 Kindern statt.
- e) Die Betreuung erfolgt wöchentlich an drei Tagen mit je drei Stunden täglich.

§ 2

Spielgruppen

- (1) Das Kommunale Erziehungsgeld für die Betreuung des Kindes in einer Spielgruppe wird maximal für zwei Jahre in Höhe von monatlich ~~128,00~~ **140,00** € und maximal bis zum Juli des Folgejahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, gezahlt. Der Betrag setzt sich aus einem Anteil in Höhe von ~~77,00~~ **84,00** € für die Betreuungsleistung und einem Anteil in Höhe von ~~51,00~~ **56,00** € für den Sachkostenaufwand zusammen.
Ein zusätzlicher Betrag ist von den Eltern nicht zu leisten.
- (2) Ein Anspruch auf Kommunales Erziehungsgeld für die Betreuung eigener Kinder wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- (3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Spielgruppe soll
 - a) eine pädagogische Ausbildung nachweisen oder
 - b) eine pädagogische Vorerfahrung und eine 4-wöchige Hospitation in einer Kindertagesstätte abgeleistet haben.Die Hospitation soll möglichst in einer Krippe oder altersübergreifende Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren absolviert werden.
Die Eignung für die Leitung einer kommunalen Spielgruppe ist durch eine Bescheinigung, die die KiTa ausstellt, nachzuweisen
- (4) Der Betrieb einer Spielgruppe bedarf der Genehmigung der Stadt Celle. Die

Erlaubnis beschränkt sich auf die Betreuungsleistung einer Gruppe mit maximal 5 Kindern. Eigene anwesende Kinder zählen mit.

- (5) Die Stadt Celle bietet eine Fachberatung für Betreuerinnen oder Betreuer an. Die Zusammenarbeit ist verpflichtend.
Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, die von der Fachberatung angebotenen Fortbildungsmaßnahmen mindestens 4 x jährlich wahrzunehmen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an weiteren Fortbildungen auch anderer Anbieter erwünscht. Wird die geforderte Mindestanzahl nicht erreicht, kann die Stadt Celle die Erlaubnis zur Leitung einer Spielgruppe entziehen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Spielgruppe kann nur zu Beginn eines Monats erfolgen. Hierfür schließen die Eltern mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer einen Vertrag, der Umfang, Betreuungszeit und den Ort der Betreuung regelt. Dieser Vertrag kann monatlich wechselseitig gekündigt werden.
- (7) Die Betreuung liegt in der Verantwortung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Eltern. Die Stadt Celle übernimmt für Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dieser Betreuungsleistung entstehen, keine Haftung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über freiberufliche Tätigkeiten.
- (8) Die Betreuung kann im Haus der Betreuerin bzw. des Betreuers, in einem Elternhaus oder in angemieteten Räumen stattfinden, soweit Räumlichkeiten mit einer Bodenfläche von mindestens 3 qm je Kind zur Verfügung stehen.
Eine Betreuung in Kellerräumen ist grundsätzlich nicht möglich.
Die Räume müssen hell, freundlich, sauber, gut zu lüften und kindgerecht eingerichtet sein. Dazu gehört auch eine kindgerechte Ausstattung.
Gehört das eigene Kind nicht zur Spielgruppe, ist für die Durchführung ein eigener Bereich erforderlich. (nicht das Kinderzimmer des Kindes)
Ist das eigene Kind mit anwesend, ist ein geschützter Bereich für dieses Kind zu gewährleisten.
Ein Außenspielbereich muss fußläufig erreichbar sein.
Vor Beginn der Betreuung werden diese Voraussetzungen bei einem Hausbesuch durch die Fachberatung der Stadt Celle überprüft. Räumliche Veränderungen, insbesondere durch Umbau, sind der Stadt Celle umgehend mitzuteilen.
Bei Umzug erlischt die Genehmigung, Es ist ein neues Erlaubnisverfahren erforderlich.
- (9) Die Stadt Celle kann nach Anmeldung Einblick in die laufende Arbeit nehmen.
- (10) Für Urlaub bzw. Ferien können ohne Kürzung von Leistungen 18 Betreuungstage und für Ausfallzeiten durch Krankheit 12 Betreuungstage, insgesamt höchstens 30 Betreuungstage pro Jahr, berücksichtigt werden.
- (11) Ein Anspruch auf Kommunales Erziehungsgeld besteht vom 1. des Monats an, in dem ein Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Die Gruppen sollen altersgemischt besetzt werden.
- (12) Einkünfte aus der Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuers im Sinne dieser Richtlinie unterliegen der Einkommensteuerpflicht.

§3 **Spielkreise**

- (1) Als Spielkreis im Sinne dieser Richtlinien gelten nur solche Einrichtungen, die nicht den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Sinne des § 12 KiTaG erfüllen. Spielkreise sind von einer juristischen Person zu betreiben.
- (2) Ein Kinderspielkreis im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einrichtung, die sich außerhalb einer Kindertagesstätte befindet und in der Kinder wöchentlich weniger als 10 Stunden an weniger als vier Tagen am Vormittag betreut werden
- (3) Die Stadt Celle übernimmt die für den Besuch von Kinderspielkreisen zu zahlenden Elternbeiträge, sofern diese einen Betrag in Höhe von ~~77,00~~ **84,00** € nicht übersteigen.
- (4) Die Stadt Celle übernimmt angemessene Sachkosten für die anspruchsberechtigten Kinder. Die Sachkosten sind vom Träger durch Vorlage von Quittungen zu belegen.
- (5) Die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 **Zahlungsbedingungen**

Die Auszahlung von Kommunalem Erziehungsgeld nach § 2 erfolgt jeweils zur Mitte eines Monats direkt an die Betreuerin bzw. den Betreuer.

An Spielkreise erfolgt die Zahlung nach Vorlage von Abrechnungsunterlagen (Belegungsliste und Sachkostennachweis).

§ 5 **Beendigung des Anspruchs**

- (1) Die Stadt Celle ist berechtigt, das Kommunale Erziehungsgeld zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt werden. die vorgesehenen Räumlichkeiten für eine Kinderbetreuung ungeeignet erscheinen oder andere zwingende Gründe für eine Versagung vorliegen.
- (2) Die Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes schließt die Zugangsberechtigung zu einem Kindergarten oder einer von der Stadt zu fördernden Einrichtung nicht aus. Entsprechendes gilt für den Bezug von Betreuungsgeld nach dem BEEG. Wird von den Eltern ein solcher Platz angenommen oder aber Betreuungsgeld bezogen, erlischt der Anspruch auf die Fortzahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes. Die Eltern haben die Stadt Celle unverzüglich über Veränderungen zu informieren.

Celle, den **20.06.2016**

(L.S.)

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister